



# **Funktionierendes bewahren, Unzulängliches korrigieren:**

Richtliniengrundsätze der EFF zum Digital Services Act



### **Veröffentlicht 2020**

Eine Veröffentlichung der Electronic Frontier Foundation, 2020. „Funktionierendes bewahren, Unzulängliches korrigieren: Richtliniengrundsätze der EFF zum Digital Services Act“ wird unter einer Creative Commons Attribution 4.0 International License (CC BY 4.0) veröffentlicht.

### **Kontakt**

Christoph Schmon, International Policy Director: [christoph@eff.org](mailto:christoph@eff.org)

Mediananfragen: [press@eff.org](mailto:press@eff.org)

### **EU-Transparenzregister**

805637038375-01

# Inhalt

Funktionierendes bewahren, Unzulängliches korrigieren .....	4
Funktionierendes bewahren: Beschränkte Haftung und keine Überwachung .....	5
Interoperabilitätspflichten: Nutzer und Innovatoren befähigen:.....	8
Nutzer an erste Stelle setzen: Starke Nutzerkontrollen implementieren .....	11
Unzulängliches korrigieren: Transparenz und Verfahrensgerechtigkeit .....	14

# Funktionierendes bewahren, Unzulängliches korrigieren

Das Internet hat schon bessere Tage gesehen. Einst versprach es Befreiung: Jeder mit einem Computergerät kann sich mit der Welt verbinden, anonym oder nicht, um seine Geschichte zu erzählen, sich zu organisieren, sich zu bilden und zu lernen. Heute jedoch bedeutet das Online-Erlebnis für viele, dass sie an einige wenige, mächtige Plattformen gebunden sind, die sie ohne ihr Einverständnis im gesamten Web verfolgen, wobei unsere Fähigkeit, auf Informationen zuzugreifen und sie zu teilen, der Gnade algorithmischer Entscheidungssysteme ausgeliefert ist, die unser Online-Leben gängeln. Grundlegende Prinzipien wie Transparenz, Offenheit und informationelle Selbstbestimmung, die in den Anfangstagen des Internets seine zentralen Werte bildeten, haben stark gelitten.

Dies war nicht unvermeidlich und muss nicht von Dauer sein. Die Gestaltung des Internets liegt in unserer Hand, und sie wird zum Teil von einer sorgfältigen Überarbeitung unserer Technologiegesetze abhängen, mit Blick auf die Plattform-Ökonomie des 21. Jahrhunderts. Wir können das Bestehende verbessern, aber wir müssen die funktionierenden Elemente der aktuellen Rechtsordnung schützen.

In der Europäischen Union bietet sich die Gelegenheit, genau das zu tun: eine zukunftssichere Regulierung zu verabschieden, die die Regeln bewahrt, welche die Innovation inspiriert und die Grundrechte geschützt haben, gleichzeitig jedoch Nutzer und zukünftige Innovatoren zu stärken. Im Jahr 2020 kündigte die Europäische Kommission eine ehrgeizige [Strategie](#) zur Förderung einer ausgeprägt europäischen Vision für die Regulierung der Technologieriesen („Big Tech“) an. Das Digital-Services-Act-Paket ist ein Bestandteil dieser Strategie. Der [Digital Services Act](#) (DSA, Digitale-Dienste-Gesetz) ist die bedeutendste Reform der europäischen Plattformgesetzgebung, der [E-Commerce-Richtlinie](#), die die EU seit zwanzig Jahren unternommen hat. Es ist eine einmalige Gelegenheit, eine kühne, evidenzbasierte Vision zu formulieren, um die drängendsten Herausforderungen unserer Zeit anzusprechen.

Wir unterstützen das Engagement der Kommission für eine bessere alternative Zukunft des Internets und begrüßen ihren Ehrgeiz, kreative Lösungen für komplexe Probleme wie mangelnde Transparenz, privatisierte Inhaltsmoderation und von Gatekeepern dominierte Märkte zu finden. Wir haben bereits zu den Berichten des EU-Parlaments und der Konsultation der Kommission zum DSA [beigetragen](#) und wir werden weiterhin eng mit den EU-Institutionen zusammenarbeiten, um unsere Erfahrungen im Kampf für digitale Rechte durch strategische Prozessführung, Basisengagement und Technologieentwicklung weiterzugeben.

Aber wir sind auch wachsam. Neuere Gesetze wie die [Copyright-Richtlinie](#) und aufsichtsbehördliche Initiativen in [Deutschland](#), [Frankreich](#) und [Österreich](#), mit denen versucht wurde, ähnliche Probleme zu regulieren, haben die Freiheit der Meinungsäußerung im Internet gefährdet und gleichzeitig privaten Plattformen eine noch größere Verantwortung für die Überwachung von Nutzerinhalten übertragen. Der DSA ist eine wichtige Gelegenheit, das Engagement der EU für die Online-Grundrechte zu verdeutlichen und Grundrechte zu sichern, auf denen in den kommenden Jahren aufgebaut werden soll.

In unserer politischen Lobbyarbeit rund um den DSA werden wir uns auf vier Schlüsselbereiche konzentrieren: Plattformhaftung, Interoperabilitätsmandate, Verfahrensgerechtigkeit und Nutzerkontrolle. Bei der Einführung der Grundsätze, die unsere Strategiearbeit leiten werden, war unsere Botschaft an die EU klar: Funktionierendes bewahren. Unzulängliches korrigieren. Kontrolle zurück an die Nutzer!



## Funktionierendes bewahren: Beschränkte Haftung und keine Überwachung

### Grundsatz 1: Online-Vermittler sollten nicht für Nutzerinhalte haftbar gemacht werden

Vermittler spielen eine zentrale Rolle bei der Gewährleistung der Verfügbarkeit von Inhalten und der Entwicklung des Internets. Sie sind eine treibende Kraft für die freie Meinungsäußerung, da sie es Menschen ermöglichen, Inhalte in einem noch nie dagewesenen Ausmaß mit einem Publikum zu teilen. Einer der Gründe für den Erfolg von Online-Vermittlern ist die Immunität, die sie für Inhalte Dritter genießen.

Dies ist eines der Grundprinzipien, die unserer Meinung nach auch weiterhin der Internetregulierung zugrunde liegen müssen: Plattformen sollten nicht für die Ideen, Bilder, Videos oder Texte verantwortlich gemacht werden, die Nutzer online veröffentlichen oder teilen. Gäbe es ein solches Prinzip nicht, würden die Plattformen dazu gedrängt, das Verhalten der Nutzer affirmativ zu überwachen, die Inhalte der Nutzer zu filtern und zu prüfen und alles zu blockieren und zu entfernen, was kontrovers, anstößig oder potenziell rechtswidrig ist, um einer rechtlichen Verantwortung zu entgehen. Umgekehrt wären Nutzer wahrscheinlich gar nicht erst gewillt, frei zu sprechen; sie würden es vermeiden, ihren künstlerischen Ausdruck zu teilen oder einen kritischen Aufsatz über politische Entwicklungen zu veröffentlichen. Schlimmer noch, ohne gesetzlichen Schutz könnten Dienstleister leicht zur Zielscheibe von Unternehmen, Regierungen oder böswilligen Akteuren werden, die Nutzer ins Visier nehmen und zum Schweigen bringen wollen. Die EU sollte daher sicherstellen, dass Online-Vermittler auch weiterhin von umfassenden Haftungsausschlüssen profitieren und nicht für Inhalte von Nutzern haftbar gemacht werden. Die für die Anwendung von Ausnahmeregelungen aktuell geltende schwammige Unterscheidung zwischen passiven und aktiven Host-Providern sollte aufgegeben werden: Vermittler sollten nicht für Nutzerinhalte haftbar gemacht werden, solange sie nicht an der Erstellung oder Modifizierung eines solchen Inhalts in einer Weise beteiligt sind, die wesentlich zur Rechtswidrigkeit beiträgt, und sofern sie keine tatsächliche Kenntnis von seinem rechtswidrigen oder verletzenden Charakter haben.

Alle zusätzlichen Verpflichtungen müssen verhältnismäßig sein und dürfen die freie Meinungsäußerung von Nutzern und die Innovation nicht einschränken.

## **Grundsatz 2: Nur gerichtliche Anordnungen sollten die Haftung auslösen**

Vermittler sollten nicht für die Entscheidung, Inhalte nicht zu entfernen, haftbar gemacht werden, nur weil sie eine private Benachrichtigung durch einen Nutzer erhalten haben. Um die Meinungsfreiheit zu schützen, sollte die EU den Grundsatz beschließen, dass ein Vermittler nur dann tatsächliche Kenntnis von einer Rechtswidrigkeit erlangt, wenn ihm eine gerichtliche Anordnung vorgelegt wird. Es sollte Aufgabe unabhängiger juristischer Instanzen sein, über die Rechtmäßigkeit der Inhalte anderer Nutzer zu entscheiden, nicht von Plattformen oder verärgerten Nutzern. Jegliche Ausnahmen von diesem Prinzip sollten sich auf Inhalte beschränken, die eindeutig rechtswidrig sind, d. h. auf Inhalte, die unabhängig vom Kontext offensichtlich rechtswidrig sind. Hinweise auf solche Inhalte sollten hinreichend präzise und konkret sein.

## **Grundsatz 3: Keine obligatorische Überwachung oder Filterung**

Das Verbot der allgemeinen Überwachung im Rahmen der aktuellen E-Commerce-Richtlinie hat den Zweck, die Nutzer zu schützen, indem ihre Meinungsfreiheit und ihr in der Grundrechtecharta verankertes Recht auf personenbezogene Daten gewährleistet werden. Sollte dieser wichtige Grundsatz aufgegeben werden, hätte dies nicht nur katastrophale Folgen für die Freiheit der Nutzer, sondern würde auch unweigerlich zu einer Schattenregulierung führen, d. h. zu einer privatisierten Durchsetzung durch Plattformen ohne Transparenz, Rechenschaftspflicht oder andere Sicherheitsvorkehrungen.

Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sollte es daher nicht gestattet sein, den Anbietern digitaler Dienste Verpflichtungen aufzuerlegen, ihre Plattformen oder Netzwerke affirmativ auf rechtswidrige Inhalte zu überwachen, die von den Nutzern eingestellt, übertragen oder gespeichert werden. Auch sollte es keine generelle Verpflichtung für Plattformen geben, aktiv Fakten oder Umstände zu überwachen, die auf rechtswidrige Aktivitäten von Nutzern hinweisen. Das Verbot allgemeiner Überwachungspflichten sollte ein Verbot mandatierter automatisierter Filtersysteme beinhalten, die die Rechtmäßigkeit fremder Inhalte bewerten oder das (erneute) Hochladen rechtswidriger Inhalte verhindern. Außerdem sollte keine Haftung auf dem Versäumnis eines Vermittlers beruhen, rechtswidrige Inhalte zu erkennen. Verwandte Datenschutzrechte, wie z. B. das [Recht, nicht einer automatisierten individuellen Entscheidungsfindung unterworfen zu werden](#), müssen in diesem Zusammenhang ebenfalls geschützt werden.

## **Grundsatz 4: Umfang von Anordnungen zur Entfernung von Inhalten begrenzen**

Jüngste Fälle haben die Gefahren weltweiter Anordnungen zur Entfernung von Inhalten aufgezeigt. In der Sache [Glawischnig-Piesczek](#) hat der Europäische Gerichtshof für Recht erkannt, dass ein Gericht eines Mitgliedstaates Plattformen anweisen kann, nicht nur verleumderische Inhalte weltweit zu entfernen, sondern auch identisches oder „gleichwertiges“ Material. Dies war ein schreckliches Ergebnis, da der fragliche Inhalt in einem Staat möglicherweise als rechtswidrig angesehen wird, in vielen anderen Staaten jedoch eindeutig rechtskonform ist. Außerdem öffnete das Gericht durch den Verweis auf „automatisierte Technologien“ zur Erkennung ähnlicher Formulierungen die Tore für die Überwachung durch Filter, die notorisch ungenau sind und dazu neigen, legitimes Material über Gebühr zu blockieren.

Die Reform der EU-Internet-Gesetzgebung ist eine Chance, anzuerkennen, dass das Internet global ist und Anordnungen zur Entfernung von Inhalten mit globaler Reichweite immens ungerecht sind und die Freiheit der Nutzer beeinträchtigen. Neue Regeln sollten sicherstellen, dass gerichtliche Anordnungen – und insbesondere einstweilige Verfügungen – nicht dazu verwendet werden, die Gesetze eines Landes jedem anderen Staat der Welt überzustülpen. Anordnungen zur Entfernung von Inhalten sollten auf die fraglichen Inhalte beschränkt sein und auf den Grundsätzen von Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den geografischen Geltungsbereich beruhen. Andernfalls ist es möglich, dass die Regierung eines Landes diktiert, was Bewohner anderer Länder online sagen, sehen oder teilen dürfen. Dies würde zu einer Abwärtsspirale in Richtung eines immer restriktiveren globalen Internets führen.



## Interoperabilitätspflichten: Nutzer und Innovatoren befähigen:

### Grundsatz 1: Allgemeine Interoperabilitätspflichten

Die Vision der EFF ist ein Rechtssystem, das Innovationen fördert und Nutzern die Kontrolle über ihre Daten, ihre Privatsphäre und ihre Online-Erfahrungen zurückgibt. Wir glauben, dass die Interoperabilität eine wichtige Rolle spielt, um diese Vision eines Internets im öffentlichen Interesse zu verwirklichen. Deshalb schlagen wir Interoperabilitätsverpflichtungen für Plattformen mit erheblicher Marktmacht vor. Was wir damit meinen, ist einfach: Plattformen, die signifikante Anteile eines Marktes kontrollieren und als „Gatekeeper“ zu diesem Markt handeln, müssen Möglichkeiten für konkurrierende, nicht etablierte Plattformen bieten, mit ihren Schlüsselfunktionen zu interagieren.

Während Europäer bereits im Rahmen der DSGVO ein Recht auf Datenportabilität haben, hat dieses Recht Grenzen. Es ist nicht umfassend (Nutzer können nicht alle personenbezogenen Daten portieren), es ist an Bedingungen geknüpft (nur möglich, wenn „technisch machbar“), und es ist nicht klar, wohin Nutzer ihre Daten portieren sollen. Interoperabilität ist der fehlende Baustein, um dem Recht auf Portabilität Leben einzuhauchen. Interoperabilität durch technische Schnittstellen würde es Nutzern ermöglichen, mit Freunden über Plattformgrenzen hinweg zu kommunizieren oder ihre Lieblingsinhalte über verschiedene Plattformen hinweg verfolgen zu können, ohne mehrere Accounts anlegen zu müssen. Die Nutzer wären nicht mehr gezwungen, aus Angst vor dem Verlust ihres sozialen Netzwerks auf einer Plattform zu bleiben, die ihre Privatsphäre missachtet, ihre Daten heimlich sammelt oder ihre Sicherheit gefährdet. Stattdessen hätten die Nutzer die Möglichkeit, echte und informierte Entscheidungen zu treffen.

## **Grundsatz 2: Delegierbarkeit**

Aber das ist noch nicht alles. Interoperabilität sollte auch auf der Ebene der Nutzerschnittstellen stattfinden und so viel Flexibilität und Vielfalt zulassen, wie die Nutzer wünschen. Daher sollten Plattformen mit beträchtlicher Marktmacht auch konkurrierenden Dritten ermöglichen, im Namen der Nutzer zu handeln. Wenn die Nutzer dies wünschen, sollten sie in der Lage sein, Elemente ihrer Online-Erfahrung an verschiedene kompetente Akteure zu delegieren. Wenn Ihnen beispielsweise die Praktiken zur Inhaltsmoderation auf Facebook nicht gefallen, sollten Sie diese Aufgabe an eine andere Organisation delegieren können, z. B. an eine gemeinnützige Organisation, die sich auf die Inhaltsmoderation auf Community-Basis spezialisiert hat.

## **Grundsatz 3: Kommerzielle Nutzung von Daten einschränken**

Um eine Ausbeutung der Interoperabilität zu vermeiden, sollten alle durch Interoperabilität zur Verfügung gestellten Daten nicht für eine allgemeine kommerzielle Nutzung zur Verfügung stehen. Die meisten großen Plattformen bauen auf Geschäftsmodellen auf, die auf der (oft begehrten) Sammlung und dem Verkauf von Nutzerdaten beruhen und damit die Aufmerksamkeit der Nutzer monetarisieren und ihre persönlichen Daten ausbeuten. Daher sollten alle Daten, die zum Zweck der Interoperabilität zur Verfügung gestellt werden, nur zur Aufrechterhaltung der Interoperabilität, zum Schutz der Privatsphäre der Nutzer oder zur Gewährleistung der Datensicherheit verwendet werden. Durch das Verbot der kommerziellen Nutzung von Daten, die zur Implementierung oder Aufrechterhaltung der Interoperabilität verwendet werden, wollen wir auch positive Anreize für Mitbewerber mit innovativen, verantwortungsvollen und privatsphärenfreundlichen Geschäftsmodellen schaffen.

## **Grundsatz 4: Privatsphäre**

Es ist von entscheidender Bedeutung, den Nutzern die Kontrolle darüber zu geben, wie, wann, warum und an wen ihre Daten weitergegeben werden. Dies bedeutet, dass der DSGVO und anderen einschlägigen Gesetzen zugrunde liegende wichtige Grundsätze – wie Datenminimierung, Datenschutz durch Technikgestaltung und Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen – eingehalten werden müssen. Dazu sollten auch einfach zu bedienende Schnittstellen gehören, über die Nutzer ihre ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung ihrer Daten geben (und diese Zustimmung auch jederzeit widerrufen) können.

## **Grundsatz 5: Sicherheit**

Daten und Kommunikation der Nutzer sollten jedoch nicht nur privat, sondern auch sicher sein. Interoperabilitätsmaßnahmen sollten immer die Sicherheit der Nutzer in den Mittelpunkt stellen und dürfen niemals als ein Grund ausgelegt werden, der Plattformen davon abhält, Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit der Nutzer zu unternehmen. Wenn Vermittler jedoch die Interoperabilität aussetzen müssen, um Sicherheitsprobleme zu beheben, sollten sie solche Situationen nicht ausnutzen, um die Interoperabilität zu unterbrechen, sondern vielmehr transparent kommunizieren, das Problem beheben und die Interoperabilitätsschnittstellen innerhalb eines angemessenen und klar definierten Zeitrahmens wiederherstellen.

## **Grundsatz 6: Dokumentation und Nicht-Diskriminierung**

Nicht zuletzt muss sichergestellt sein, dass Interoperabilität nicht zu einem Instrument für mächtige etablierte Unternehmen wird, um als Gatekeeper zu agieren und ihre dominante Stellung weiter zu festigen.

Unserem Ziel der Befähigung von Nutzern ist am besten gedient, wenn Vielfalt und Pluralität am stärksten ausgeprägt sind. Die Interoperabilität sollte daher nicht nur einigen wenigen begünstigten Parteien, sondern so vielen Mitbewerbern wie möglich zugutekommen. Um den Nutzern mehr Wahlmöglichkeiten zu bieten, sollte der Zugang zu Interoperabilitätsschnittstellen nicht zwischen verschiedenen Mitbewerbern diskriminieren und nicht mit anspruchsvollen Verpflichtungen oder inhaltlichen Einschränkungen verbunden sein. Interoperabilitätsschnittstellen, beispielsweise APIs, müssen außerdem leicht zu finden, gut dokumentiert und transparent sein.



## Nutzer an erste Stelle setzen: Starke Nutzerkontrollen implementieren

### Grundsatz 1: Nutzern Kontrolle über Inhalte geben

Viele Dienste wie Facebook und Twitter präsentierten ursprünglich eine streng chronologische Liste der Beiträge der Freunde des jeweiligen Nutzers. Im Laufe der Zeit haben die meisten großen Plattformen diese chronologische Darstellung gegen komplexere (und undurchsichtige) Algorithmen eingetauscht, die Inhalte samt Werbung und anderer der Werbung dienenden Inhalte ordnen, kuratieren und verteilen. Diese von der Plattform bestimmten Algorithmen sind nicht unbedingt darauf ausgerichtet, die Bedürfnisse der Nutzer zu befriedigen, sondern verfolgen in der Regel nur das Ziel, die Zeit und die Aufmerksamkeit zu maximieren, die Menschen einer bestimmten Website widmen. Beiträge mit mehr „Interessenbindung“ werden priorisiert, auch wenn diese Interessenbindung durch starke Emotionen wie Wut oder Verzweiflung angetrieben wird, die durch den Beitrag ausgelöst wurde. Zwar können Nutzer manchmal zum chronologischen Stream zurückkehren, aber das Design der Oberflächen der Plattformen drängt sie oft dazu, zurück zu wechseln. Schnittstellen, die Nutzer in die Irre führen oder manipulieren, wie z. B. „[Dark Patterns](#)“, laufen häufig den Kernprinzipien der europäischen Datenschutzgesetze zuwider und sollten gegebenenfalls im Digital Services Act behandelt werden.

Die algorithmischen Instrumente der Plattformen nutzen ihre genaue Kenntnis ihrer Nutzer, die aus tausenden scheinbar unzusammenhängenden Datenpunkten zusammengesetzt wird. Viele der aus diesen Daten gezogenen Rückschlüsse sind dem Nutzer unerwartet: Plattformen haben Zugriff auf Daten, die weiter zurückreichen, als den meisten Nutzern bewusst ist, und sind in der Lage, Rückschlüsse sowohl aus individuellem als auch aus kollektivem Verhalten zu ziehen. Annahmen über die Präferenzen der Nutzer werden daher oft durch Rückschlüsse aus scheinbar unverbundenen Datenpunkten getroffen. Dies prägt unter Umständen die Art und Weise der Interaktion von Nutzern mit Online-Inhalten (und schränkt sie möglicherweise ein); auch kann dies

Fehlinformationen und Polarisierung in einer Weise verstärken, die den transparenten, abwägenden Informationsaustausch untergraben kann, auf dem demokratische Gesellschaften aufgebaut sind.

Die Nutzer müssen dies nicht akzeptieren. Es gibt viele Plugins von Drittanbietern, die Erscheinungsbild und Inhalt sozialer Plattformen nach den Bedürfnissen und Vorlieben der Nutzer umgestalten. Gegenwärtig erfordern die meisten dieser Plugins jedoch technisches Fachwissen, um sie zu entdecken und zu installieren, und die Plattformen haben einen starken Anreiz, solche unabhängigen Tools zu verstecken und ihre Nutzung zu verhindern. Der DSA ist Europas große Chance, ein freundlicheres rechtliches Umfeld zu schaffen, um diesen nutzerorientierten Markt zu fördern und zu unterstützen. Die Verordnung sollte [Interoperabilität unterstützen und Wettbewerbskompatibilität ermöglichen](#). Auch sollte sie explizite, durchsetzbare Regeln gegen überaggressive Nutzungsbedingungen aufstellen, die jegliches Reverse-Engineering und alle Querverbindungen verbieten wollen. Über den Digital Services Act hinaus muss die EU aktiv Open-Source- und kommerzielle Projekte in Europa unterstützen, die lokalisierte oder benutzerfreundliche Frontends für Plattformen anbieten, und dabei helfen, einen lebendigen und lebensfähigen Markt für diese Tools zu fördern.

Den Menschen – im Gegensatz zu den Plattformen – mehr Kontrolle über Inhalte zu geben, ist ein entscheidender Schritt, um einige allgegenwärtige Probleme im Internet anzugehen, die derzeit durch die Praktiken der Inhaltsmoderation nur unzureichend gelöst sind. Nutzerkontrollen sollten keine erhöhte Schwelle an technologischen Kenntnissen erfordern, um sich sicher im Web zu bewegen.

Stattdessen sollten Nutzer von Social-Media-Plattformen mit erheblicher Marktmacht in die Lage versetzt werden, Inhalte auszuwählen, mit denen sie interagieren möchten, und Inhalte herauszufiltern, die sie nicht sehen möchten – und zwar auf einfache und benutzerfreundliche Weise. Nutzer sollten auch die Möglichkeit haben, sich gänzlich gegen algorithmisch kuratierte Empfehlungen zu entscheiden oder andere Heuristiksysteme zum Ordnen von Inhalten zu wählen.

## **Grundsatz 2: Algorithmische Transparenz**

Neben mehr Kontrolle über die Inhalte, mit denen sie interagieren, verdienen Nutzer auch mehr Transparenz von Unternehmen, um zu verstehen, warum ihnen Inhalte oder Suchergebnisse angezeigt oder vor ihnen verborgen werden. Online-Plattformen sollten aussagekräftige Informationen über die algorithmischen Instrumente liefern, die sie bei der Inhaltsmoderation (d. h. Inhaltsempfehlungssysteme, Tools zur Kennzeichnung von Inhalten) und Kuratation von Inhalten (z. B. beim Ranking oder Downranking von Inhalten) einsetzen. Plattformen sollten auch leicht zugängliche Erläuterungen anbieten, die den Nutzer erkennen lassen, wann, für welche Aufgaben und in welchem Umfang algorithmische Instrumente eingesetzt werden. Um den einzelnen Nutzer von der Last zu befreien, sich ein Bild von der Verwendung von Algorithmen zu machen, sollten Plattformen mit erheblicher Marktmacht unabhängigen Forschern und den zuständigen Regulierungsbehörden erlauben, ihre algorithmischen Instrumente zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie wie vorgesehen eingesetzt werden.

## **Grundsatz 3: Verantwortungsvolle Führung und Regelung**

Online-Plattformen regulieren ihre Nutzer durch ihre Nutzungsbedingungen, Community-Richtlinien oder Standards. Diese Dokumente enthalten oft die grundlegenden Regeln, die bestimmen, was Nutzer auf einer Plattform tun dürfen und welches Verhalten eingeschränkt ist. Plattformen aktualisieren diese Dokumente regelmäßig, oft geringfügig, manchmal jedoch auch in großem Umfang – und in der Regel, ohne ihre Nutzer zu konsultieren oder sie über die Änderungen zu informieren. Die Nutzer solcher Plattformen müssen benachrichtigt werden, wenn sich die für sie geltenden Regeln ändern, sie müssen um ihre Zustimmung gebeten werden und sie sollten über die

Folgen ihrer Entscheidung informiert werden. Sie sollten auch eine aussagekräftige Erläuterung aller wesentlichen Änderungen in verständlicher Formulierung erhalten.

Darüber hinaus sollten Plattformen ihre Nutzungsbedingungen in einem maschinenlesbaren Format präsentieren und alle früheren Versionen ihrer Nutzungsbedingungen der Öffentlichkeit problemlos zugänglich machen.

#### **Grundsatz 4: Recht auf Anonymität im Internet**

Es gibt zahllose Gründe, warum Personen ihre Identität nicht öffentlich online preisgeben möchten. Während früher Anonymität im Internet üblich war, ist es heute immer schwieriger geworden, online anonym zu bleiben. In der Hoffnung, Hassbotschaften oder „Fake News“ zu bekämpfen, haben politische Entscheidungsträger in der EU und darüber hinaus Pflichten für Plattformen vorgeschlagen, um die Verwendung offizieller Namen durchzusetzen.

Für viele Menschen – darunter Mitglieder der LGBTQ+-Gemeinschaft, Sexarbeiter und Opfer häuslicher Gewalt – könnten solche Regeln jedoch verheerende Auswirkungen haben und zu Belästigung oder anderen Formen von Vergeltung führen. Wir vertreten die Ansicht, dass die Mitgliedstaaten als allgemeines Prinzip den Willen des Einzelnen respektieren sollten, seine Identität online nicht offenzulegen. Der Digital Services Act sollte auch in dieser Hinsicht die informationelle Selbstbestimmung der Nutzer bekräftigen und das europäische Recht auf Anonymität im Internet einführen. Abweichende Servicebedingungen sollten einer Fairnesskontrolle unterliegen.



## Unzulängliches korrigieren: Transparenz und Verfahrensgerechtigkeit

### Grundsatz 1: Berichtsmechanismen

Vermittler sollten [nicht für die Entscheidung, Inhalte nicht zu entfernen, haftbar gemacht werden](#), nur weil sie eine private Benachrichtigung durch einen Nutzer erhalten haben. Von Ausnahmen abgesehen, sollte die EU den Grundsatz beschließen, dass ein Vermittler nur dann tatsächliche Kenntnis von einer Rechtswidrigkeit erlangt, wenn ihm eine gerichtliche Anordnung vorgelegt wird.

Allerdings sollte die EU harmonisierte Regeln für Meldemechanismen verabschieden, die den Nutzern helfen, Plattformen über potenziell rechtswidrige Inhalte und Verhaltensweisen zu informieren. Das Melden potenziell rechtswidriger Inhalte im Internet klingt einfach, kann aber in der Praxis entmutigend sein.

Die verschiedenen Plattformen verwenden zur Meldung von Inhalten oder Aktivitäten unterschiedliche Systeme. Auch die zur Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten von Inhalten angewendeten Kategorien können sich stark unterscheiden – aber auch verwirrend und schwer zu verstehen sein. Einige Plattformen bieten überhaupt keine sinnvollen Benachrichtigungsoptionen. Das Melden potenziell rechtswidriger Inhalte sollte einfach sein; ebenso sollten alle Folgemaßnahmen der Plattform für ihre Nutzer transparent sein.

### Grundsatz 2: Ein Standard für Transparenz und Gerechtigkeit bei Benachrichtigungen und Maßnahmen

Inhaltsmoderation ist oft undurchsichtig – die Unternehmen geben den Nutzern in der Regel nicht genügend Auskunft darüber, welche Äußerungen zulässig sind oder warum bestimmte Inhalte entfernt wurden. Um Inhaltsmoderation transparenter zu machen, sollten Plattformen den Nutzer benachrichtigen, wenn Inhalte entfernt wurden (oder sein Konto gesperrt wurde). Eine solche Benachrichtigung sollte den entfernten Inhalt, die spezifische Regel, gegen die er verstoßen hat, und die Art und Weise, wie der Inhalt entdeckt wurde, benennen. Sie sollte auch eine leicht zugängliche

Erläuterung des Verfahrens bieten, über das der Nutzer die Entscheidung anfechten kann.

Plattformen sollten ein benutzerfreundliches, sichtbares und schnelles Einspruchsverfahren verfügbar machen, um eine sinnvolle Streitbeilegung bei der Inhaltsmoderation zu ermöglichen. Einspruchsmechanismen müssen ebenfalls zugänglich und einfach zu bedienen sein und einem klar kommunizierten Zeitplan folgen. Sie sollten dem Nutzer die Möglichkeit geben, zusätzliche Informationen zu präsentieren, und müssen eine menschliche Überprüfung beinhalten. Am Ende des Einspruchsverfahrens sollten die Nutzer benachrichtigt werden und eine Erklärung erhalten, in der die Gründe für die getroffene Entscheidung in einer für den Nutzer verständlichen Formulierung erläutert werden. Entscheidend ist auch, dass die Nutzer darüber informiert werden, dass sie selbst bei der Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren nicht ihres Rechtes verlustig gehen, bei einer unabhängigen Justizinstanz, beispielsweise bei einem Gericht in ihrem heimatlichen Zuständigkeitsbereich, ihr Recht zu erwirken.

### **Grundsatz 3: Blackbox der automatisierten Entscheidungsfindung öffnen**

Die meisten großen Plattformen verwenden Algorithmen, um ihre Verfahren zur Inhaltsmoderation teilweise zu automatisieren. Inhaltsmoderation ist eine [prekäre](#) und [riskante](#) Aufgabe. Die Hoffnung ist verbreitet, dass automatisierte Tools für die Inhaltsmoderation die Wunderwaffe sein könnten, mit der sich die vielen Probleme der Inhaltsmoderation lösen lassen. Leider ist die Inhaltsmoderation vertrackt und stark kontextabhängig; die korrekte Ausführung ist unglaublich schwierig. Auch machen automatisierte Moderationstools [Fehler über Fehler](#). Diese Herausforderungen wurden besonders während der COVID-19-Pandemie deutlich, da viele Plattformen menschliche Moderatoren durch [automatisierte Tools zur Inhaltsmoderation](#) ersetzen.

Angesichts der grundsätzlichen Schwächen der automatisierten Inhaltsmoderation sollten Plattformen über die Art ihres Einsatzes algorithmischer Instrumente so viel Transparenz wie möglich schaffen. Wenn Plattformen automatisierte Entscheidungsfindung verwenden, um Inhalte einzuschränken, sollten sie kennzeichnen, bei welchem Schritt des Prozesses algorithmische Instrumente verwendet wurden, die Logik hinter den getroffenen automatisierten Entscheidungen erläutern und auch erklären, wie Nutzer die Entscheidung anfechten können.

### **Grundsatz 4: Wiederherstellung unrechtmäßig entfernter Inhalte**

Systeme der Inhaltsmoderation – unabhängig davon, ob sie menschlich oder automatisiert sind – machen immer wieder Fehler, die echten Schaden verursachen können. Bemühungen, Inhalte zu moderieren, die als beleidigend oder rechtswidrig angesehen werden, haben durchweg [unverhältnismäßige Auswirkungen auf bereits marginalisierte Gruppen](#). Inhaltsmoderation behindert oft [Gegenrede](#), Versuche der [Rückgewinnung](#) bestimmter Begriffe oder das [Aufzeigen von Rassismus](#) durch Teilen der getroffenen rassistischen Aussage.

Da fehlerhafte Entscheidungen zur Inhaltsmoderation so häufig sind und so negative Auswirkungen haben, ist es entscheidend, dass Plattformen die Inhalte von Nutzern wiederherstellen, wenn die Entscheidung zur Entfernung nicht durch eine vernünftige Auslegung der Regeln der Plattform gerechtfertigt werden kann oder die Entfernung einfach nur ein Fehler war. Der Digital Services Act sollte die schnelle und einfache Wiederherstellung von zu Unrecht entfernten Inhalten oder zu Unrecht deaktivierten Konten fördern.

### **Grundsatz 5: Koordinierte und wirksame Regulierungsaufsicht**

Gute Gesetze sind entscheidend, ihre Durchsetzung ist jedoch ebenso wichtig. Der europäische Gesetzgeber sollte daher dafür sorgen, dass unabhängige Behörden Plattformen zur Rechenschaft ziehen können. Die Koordinierung zwischen unabhängigen nationalen Behörden sollte gestärkt

werden, um eine EU-weite Durchsetzung zu ermöglichen, und Plattformen sollten Anreize erhalten, um ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen, z. B. durch sinnvolle, in der gesamten Europäischen Union harmonisierte Sanktionen.